

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Amt für Volksschulen
z. Hd. Beat Lüthy
Postfach
4410 Liestal

Bottmingen, 17.12. 2019

Schulpflicht mit Einschulungsentscheid der Eltern

Sehr geehrter Herr Lüthy, lieber Beat

Am 9. Mai 2019 hat der Landrat der Regierung die Motion 2018/888 „Schulpflicht mit Einschulungsentscheid“ der Eltern überwiesen mit dem Auftrag, das Bildungsgesetz so zu revidieren, dass die Eltern ihr Kind ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können. Wie aus der Antwort des Regierungsrates und den Voten im Landrat erkennbar ist, wurde dieser Entscheid ohne Kenntnis der möglichen Konsequenzen für den Schulbetrieb und ohne sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile gefällt.

Der Regierungsrat schlägt zur Umsetzung der Motion keine Änderung des Bildungsgesetzes, sondern eine Verordnungsänderung vor. An Stelle eines Vernehmlassungsverfahrens kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen, namentlich bei dringenden Vorlagen ausnahmsweise statt des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung durchführen. Wir erlauben uns trotz dieses Vorgehens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Aus Sicht des Vorstandes der Schulratspräsidentenkonferenz fehlt für eine Regelung auf Verordnungsstufe die gesetzliche Grundlage.

§ 22 des Bildungsgesetzes des Kantons Baselland lautet klar: Kinder die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Die Möglichkeit von Ausnahmen ist im Bildungsgesetz des Kantons Baselland nicht vorgesehen. Der §8 der Verordnung regelt heute nur Härtefälle bei Einigung von Erziehungsberechtigten und Schule. Die vorgeschlagene einseitige Ausweitung der Ausnahmebestimmungen ist nicht mit §22 des Bildungsgesetzes vereinbar. Das bedeutet, dass mit diesem Vorgehen eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Dies zeigen auch die Vergleiche mit den Bildungsgesetzen der Kantone Bern, Solothurn und Aargau. In allen drei Kantonen ist die Ausnahme im Bildungsgesetz geregelt.

Der Vorstand der Schulratspräsidentenkonferenz lehnt die Vorlage in dieser Form ab

Die Vorlage löst die Herausforderungen im Kindergartenalltag nicht sondern schafft neue Probleme. Bisher ist Schulpflicht und Schulanrecht direkt miteinander verknüpft. Das Kind ist schulpflichtig und gleichzeitig besteht ein Anrecht auf Beschulung. Das heisst, die Gemeinde muss das Kind in die Schule aufnehmen. Diese Verknüpfung wird mit der Vorlage aufgehoben. Das Schulrecht bleibt bestehen. Das heisst Kindergärten müssen weiterhin die Kinder, die das schulpflichtige Alter haben, aufnehmen. Die Schulpflicht wird aber faktisch um ein Jahr verschoben, weil Eltern frei entscheiden können, ob sie ihr Kind zum regulären Zeitpunkt oder ein Jahr später in den Kindergarten einschulen lassen wollen. Konkret könnte es bedeuten, dass Kinder für die ein Kindergartenbesuch wichtig wäre, (zum Beispiel überbehütete Kinder oder solche mit wenig Deutschkenntnissen) nicht in den Kindergarten kommen.

Die Heterogenität im Kindergarten erhöht sich nochmals weil ein vierjähriges Kind und fast 6-jährige das erste Kindergartenjahr besuchen würden.

Die Vorlage ist sehr unpräzise formuliert. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten entscheiden müssen, dass ihr Kind um ein Jahr verzögert den Kindergarten besucht. Es ist nicht klar, ob dieser Entscheid definitiv ist oder die Erziehungsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückkommen können. Im Extremfall könnten die Erziehungsberechtigten der Schule jederzeit mitteilen dass ihr Kind den Kindergarten ein Jahr später besuchen wird. Für die Schule ist dann das Kindergartenjahr kaum mehr organisierbar.

Grundsätzlich müssen die Erziehungsberechtigten die Anmeldung in den Kindergarten bis Ende Januar einreichen. Wenn sich die Erziehungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt bereits definitiv festlegen müssen, ob ihr Kind ein halbes Jahr später den Kindergarten besuchen wird oder dazu noch nicht reif ist, stellt sich die Frage aufgrund welcher Fakten sie dies abschätzen sollen. Der Entscheid, wann ein Kind den Kindergarten besucht, wird damit völlig willkürlich.

Die Initiatorin der Motion rechnet damit, dass durchschnittlich 10 Prozent der Eltern von diesem Recht Gebrauch machen. Wichtiger als der Durchschnittswert sind jedoch die jährlichen Schwankungen. Wenn jährlich zwischen 5% und 25% der Eltern von diesem Recht Gebrauch machen, kann die Anzahl Kindergärten, die benötigt werden, kaum mehr seriös geplant werden.

Durch den verspäteten Eintritt in den Kindergarten können eventuell Probleme entstehen, welche von der Schule später unter Kostenfolge aufgefangen werden müssen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Urs Tester

